

§ 15 SächsVwVG

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG)

Landesrecht Sachsen

Zweiter Teil – Vollstreckung von Leistungsbescheiden

Titel: Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG)

Normgeber: Sachsen

Amtliche Abkürzung: SächsVwVG

Gliederungs-Nr.: 210-1

Normtyp: Gesetz

§ 15 SächsVwVG – Beitreibung durch Vollstreckung in sonstige Vermögensgegenstände

(1) Erfolgt die Beitreibung durch Vollstreckung in sonstige Vermögensgegenstände, so gelten folgende Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend.

1. §§ 281 bis 283 für die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen im Allgemeinen;
2. §§ 309 bis 314 , § 315 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 , §§ 316 bis 321 für die Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte;
3. §§ 322 und 323 nur die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann die Pfändungs- und die Einziehungsverfügung auch dann selbst erlassen und durch die Post zustellen, wenn der Vollstreckungsschuldner oder der Drittschuldner außerhalb des Freistaates Sachsen, jedoch im Inland seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, sofern das dort geltende Landesrecht dies zulässt.

(3) Vollstreckungsbehörden im Inland, die diesem Gesetz nicht unterliegen, können gegen Vollstreckungsschuldner und Drittschuldner, die ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben, selbst Pfändungs- und Einziehungsverfügungen erlassen und durch die Post zustellen.